



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernereinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von	Telefon	Zimmer	E-Mail
Peter Schrödinger	+49 89 2176-2375	HE 308	luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
	14.01.2021	ROB-2-3721.25_3-3-147	29.03.2021

Verkehrsflughafen München; Einleitung von Absalzwasser aus dem Rückkühlwerk der Versorgungszentrale in die öffentliche Kanalisation; Erhöhung des Abwasserabflusses

Anlagen:

1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis

– bitte ausgefüllt zurück –

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 14.01.2021 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Gesetz zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1655), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 22.03.2021 (146. ÄPG), Az. ROB-2-3721.25_3-1-146, folgenden

147. Änderungsbescheid – Plangenehmigung: (147. ÄPG)

Dienstgebäude
Heßstraße 130
80797 München

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Tram 20/21/29 Hochschule M.
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefax
+49 89 2176-2914

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Erhöhung des Abwasserabflusses bei der Einleitung von Absalzwasser aus dem Rückkühlwerk der Versorgungszentrale in die öffentliche Kanalisation wird zugelassen.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG a. F./§ 58 WHG mit Auflagen) Ziffer 16 (Genehmigung nach Art. 41c BayWG zur Einleitung von behandeltem Absalzwasser aus dem Rückkühlwerk der Versorgungszentrale in die öffentliche Kanalisation)

1. Die Überschrift der Ziffer 16 erhält folgende Fassung:
„Genehmigung nach Art. 41c BayWG a. F./§ 58 WHG zur Einleitung von behandeltem Absalzwasser aus dem Rückkühlwerk der Versorgungszentrale in die öffentliche Kanalisation“
2. Ziffer 16.1.1 erhält folgende Fassung:
„Abwasserabfluss
Der Abwasserabfluss aus der Abwasserbehandlungsanlage darf 60 m³/h nicht überschreiten.“

III Kostenentscheidung

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 810,00 € festgesetzt.
3. Auslagen sind nicht angefallen.

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Die Flughafen München GmbH betreibt im Nördlichen Bebauungsband (NBB) eine Versorgungszentrale. Mit den dort betriebenen Blockheizkraftwerk-Aggregaten und Kältemaschinen wird der Flughafen über Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung mit Strom sowie mit Wärme und Kälte versorgt. Die erforderliche Rückkühlung der Anlagen erfolgt über ein offenes und zentrales Rückkühlwerk in der Versorgungszentrale.

Das bei der Rückkühlung anfallende sog. Absalzwasser wird nach Maßgabe der mit dem 73. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 13.09.2005 (73. ÄPG), Az. 25.32-FM-98/0-73, erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zur (Indirekt-) Einleitung in das Kanalsystem des Flughafens (Ziffer V.16 PFB MUC) abgeleitet und der Kläranlage des Abwasserzweckverbands Erdinger Moos in Eitting zugeführt.

Die Auflage Ziffer V.16.1.1 PFM MUC legt fest, dass der Abwasserabfluss aus der Abwasserbehandlungsanlage des Rückkühlwerks 30 m³/h nicht überschreiten darf und durch die Leistung der Durchlaufneutralisationsanlage beschränkt ist.

Der Anfall des Absalzwassers resultiert aus der Notwendigkeit eines Wasseraustauschs, sobald im Rückkühlsystem eine gewisse Eindickung erreicht wird. Das Absalzwasser wird dabei zunächst in einen Sammelschacht abgeleitet und anschließend zur Durchlaufneutralisationsanlage gepumpt. In dieser Anlage wird der pH-Wert überwacht und ggf. auf die für die Einleitung in das Schmutzwasser-Kanalsystem vorgegebenen Werte korrigiert. Die Durchlaufkapazität der Neutralisationsanlage ist technisch auf 30 m³/h begrenzt.

II Antrag und Antragsbegründung

Mit Schreiben vom 14.01.2021 hat die FMG beantragt, diese Erlaubnis zur Indirekteinleitung insoweit zu ändern, dass künftig maximal 60 m³/h eingeleitet werden dürfen und die Durchlaufneutralisationsanlage nicht mehr zwingend genutzt werden muss.

Aufgrund des hohen und weiter steigenden Rückkühlbedarfs insbesondere der Kältemaschinen müssten in Spitzenlastzeiten erheblich mehr als 30 m³/h im Rückkühlwerk abgesalzt werden, um die Leistungsfähigkeit der Anlagen zur Abdeckung des Energiebedarfs sicherzustellen. Die FMG beabsichtigt daher, dem technischen Bedarf entsprechend, künftig bis zu 60 m³/h an Absalzwasser in das Schmutzwasserkanalsystem einzuleiten. Im Zuge eines anlagentechnischen Umbaus des Rückkühlwerks solle eine direkte Einleitung des Absalzwassers unter Umgehung des Sammelschachts und der kapazitätsbegrenzten Durchlaufneutralisationsanlage bewerkstelligt werden. Die Durchlaufneutralisationsanlage solle nicht zurückgebaut, sondern mit einer Ventilschaltung vom bisherigen Leitungsweg abgekoppelt werden. Die nach wie vor erforderliche Überwachung des pH-Werts erfolge über die Kühlwasserbehandlung im Kühlwasserkreislauf. Sofern insbesondere aus technischen Gründen im Einzelfall zur Einhaltung des pH-Werts dennoch eine Behandlung des Abwassers erforderlich werden sollte, werde der Abfluss über die vorgenannte automatisch gesteuerte Ventilschaltung wieder über den Sammelschacht und die Durchlaufneutralisationsanlage geleitet.

Zusammen mit dem Antrag wurde der Erläuterungsbericht „Erhöhung des Abwasserabflusses aus der Versorgungszentrale (Btl. 145.01), Flughafen München GmbH - TEWE, vom 07.01.2021 mit einer Anlage vorgelegt.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern (Luftamt) hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München (WWA).
- Abwasserzweckverband Erdinger Moos (AZV)

Das **WWA** teilt mit, dass die beantragte Erhöhung der Abflutwassermenge fachlich nachvollziehbar sei. Der Klimawandel mit vermehrt auftretenden Lufttemperaturen über 30°C oder sogar 35°C führe zwangsläufig zu einem vermehrten Kühlungsbedarf in der Versorgungszentrale. Hierdurch müsse dann technisch bedingt zwangsläufig vermehrt eine Abflutung (Absalzung) von Kühlwasser erfolgen. Die beantragte Verdoppelung der stündlichen Abwassereinleitmenge führe zu keiner Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage. Die Kläranlage Eitting sei hydraulisch in der Lage, den vermehrten Abwasseranfall aufzunehmen. Das Rückkühlwerk solle so umgebaut werden, dass die vorhandene Durchlaufneutralisationsanlage im Regelfall umgangen und nur noch bei Bedarf durchflossen werde. Die Neutralisation des Kühlwassers solle zukünftig direkt im Kreislauf durch Zugabe von Säure oder Lauge erfolgen. Aus Sicht des WWA bestünden keine Bedenken gegen die veränderte Vorgehensweise bei der Neutralisation.

Insgesamt ergäbe die wasserwirtschaftliche Prüfung, dass mit der beantragten Genehmigungsänderung Einverständnis bestehe. Es müssten neben der Erhöhung des Abwasserabflusses keine weiteren Anpassungen (des PFB MUC) durchgeführt werden.

Der **AZV** hat sich zu dem Vorhaben nicht geäußert.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Das Luftamt kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Die Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG liegen vor.

Mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I. Rechte anderer werden nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Andere Rechtsvorschriften sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Insbesondere verwirklicht die Indirekteinleitung keinen Tatbestand, der in Anlage 1 zum UVPG genannt ist. Auch erfährt der Verkehrsflughafen München als

Vorhaben nach Nr. 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG in seinen uvp-relevanten, die technische Kapazität bestimmenden, Bestandteilen keine Änderung.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayVwVfG örtlich zuständig.

II Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Hierzu gehört auch die verfahrensgegenständliche Einleitung des Absalzwassers in die öffentliche Kanalisation, vgl. die Ausführungen in Ziffer D.III.

Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

III Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Die bestehende Versorgungszentrale im NBB wurde als Flughafenanlage, die der Versorgung des Flughafens mit Strom, Wärme und Kälte dient, planfestgestellt. Bestandteil der Versorgungszentrale sind auch Blockheizkraftwerke, die gekühlt werden müssen. Bei dem Kühlprozess fällt das Rückkühlwasser an, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Hinsichtlich der Planrechtfertigung für die Indirekteinleitung wird auf die 73. ÄPG verwiesen. Diese gilt entsprechend für die Erhöhung der Grundwasserentnahme.

IV Materielles Recht

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und Ziffer II (Ziffer V.16.1.1 PFB MUC) ausgesprochene Änderung der Indirekteinleitungsgenehmigung beruht auf § 58 Abs. 1 WHG. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 58 Abs. 2 WHG liegen nach Einschätzung des WWA vor.

Die Überwachungswerte in Ziffer 16.1.2 PFB MUC sind deckungsgleich mit den Mindestanforderungen im Anhang 31 der Abwasserverordnung vom 17.06.2004, Herkunftsbereich Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe.

V Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG entsprochen werden.

Insbesondere werden die Belange der Wasserwirtschaft nicht negativ berührt, weil das Vorhaben bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen mit den Vorgaben der Wasserwirtschaft vereinbar ist. Interessen des AZV werden nicht negativ berührt, da die Kläranlage Eitting neben der Reinigungsleistung auch die hydraulische Mehrbelastung verkraften kann. Sonstige möglicherweise abwägungsrelevante Belange sind nicht ersichtlich.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr für die Plangenehmigung bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab auch die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.10.1 (Genehmigung nach § 58 Abs. 1 für eine Indirekteinleitung) i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.1.1.4.3 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) herangezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor